

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 15.Januar 2021
zum
TV Ärzte Sana Krankenhaus Bad Doberan GmbH**

Zwischen

der Sana Krankenhaus Bad Doberan GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,

und

dem Marburger Bund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
vertreten durch die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden, diese vertreten durch die Geschäftsführung

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Änderungen
§ 3	Inkrafttreten

Anlage 1	Entgelttabelle ab 1. Januar 2021
-----------------	----------------------------------

Anlage 2	Entgelttabelle ab 1. Juli 2021
-----------------	--------------------------------

Anlage 3	Entgelttabelle ab 1. Januar 2022
-----------------	----------------------------------

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die vom zwischen den im Rubrum benannten Tarifvertragsparteien vereinbarten TV Ärzte Bad Doberan erfasst werden.

§ 2

Änderungen

Der TV Ärzte Bad Doberan wird wie folgt geändert:

- (1) Die Entgelttabelle (Anlage 1 zu § 15) erhält ab dem 1. Januar 2021 die als Anlage 1 zu diesem Änderungstarifvertrag beigefügte Fassung.
- (2) Die Entgelttabelle (Anlage 1 zu § 15) erhält ab dem 1. Juli 2021 die als Anlage 2 zu diesem Änderungstarifvertrag beigefügte Fassung.
- (3) Die Entgelttabelle (Anlage 1 zu § 15) erhält ab dem 1. Januar 2022 die als Anlage 3 zu diesem Änderungstarifvertrag beigefügte Fassung.

- (4) Mit Wirkung zum 01. Juli 2021 wird § 3 um folgenden Abs. 10 ergänzt:

„Auf schriftlichen Antrag des Arztes kann eine längere als die gesetzlich durch § 1 Abs. 1b AÜG begrenzte Höchstüberlassungsdauer zu demselben Entleiher erfolgen/ vereinbart werden.“

- (5) Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 wird folgender § 6a (Dienstplan) eingefügt:

„(1) Die Lage der Arbeit (sämtliche Dienstformen einschließlich Rufbereitschaft) der Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes durch den Arbeitgeber aufgestellt wird. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erhalten alle Ärzte eine Zahlung in Höhe von 100 €.

(2) Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person des Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. Die Mitbestimmung nach Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. Muss der Dienstplan nach Satz 1 auf arbeitgeberseitige Veranlassung geändert werden und liegen zwischen dieser Dienstplanänderung und dem Antritt der Arbeit weniger als 72 Stunden, so erhält der betroffene Arzt für den übertragenen Dienst einen Zuschlag von 75 €. Bei weniger als 48 Stunden erhält der betroffene Arzt einen Zuschlag für den übertragenen Dienst von 100 €.“

- (6) Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 entfällt § 7 Absatz 9 ersatzlos und § 7 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende des nächsten Kalendermonats ausgeglichen werden.“

- (7) Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 wird § 9 um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„Ärzte erhalten

		einen Zuschlag je BD bzw. RBD in Höhe von		
ab dem 21. Bereitschaftsdienst	im Kalenderhalb jahr	50 €/ BD in Ä1	60 €/ BD in Ä2	70 €/ BD in Ä3/Ä4
ab dem 25. Bereitschaftsdienst		100 €/ BD in Ä1	120 €/ BD in Ä2	140 €/ BD in Ä3/Ä4
ab der 47. Rufbereitschaft		50 €/ RBD		
ab der 52. Rufbereitschaft		100 €/ RBD		

Leisten Ärzte sowohl Rufbereitschafts- als auch Bereitschaftsdienste, so werden rechnerisch zwei Rufbereitschaften als ein Bereitschaftsdienst gewertet.

- (8) Mit Wirkung zum 01. Juli 2021 wird § 25 Abs. 5 wie folgt gefasst:

„Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nachtarbeit außerhalb von Bereitschaftsdienst im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag
 300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage
 450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage
 600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage.

Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag
 300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage.

Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Satz 1 und 2 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen. Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

- (9) Mit Wirkung zum 01. Juli 2021 wird § 25 um folgenden Abs. 6 ergänzt:
- „Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von
mindestens 42 Bereitschaftsdiensten im Kalenderjahr 1 Arbeitstag
mindestens 52 Bereitschaftsdiensten im Kalenderjahr 2 Arbeitstage.“
- (10) § 15 Abs. 3 wird mit Wirkung zum 01. Juli 2021 wie folgt gefasst:
- „Im Fall einer Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 5 oder Stufe 6 in die Entgeltgruppe Ä 3 Stufe 1 behält der Arzt für die Dauer der Stufenlaufzeit der Entgeltgruppe Ä 3 Stufe 1 sein bisheriges Tabellenentgelt.“
- (11) In § 33 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 2020“ durch das Datum „30. Juni 2022“ und in § 33 Abs. 5 lit. b) das Datum „31. Dezember 2020“ durch das Datum „30. Juni 2022“ ersetzt.
- (12) § 33 Abs. 5 Buchstabe c) wird mit Wirkung zum 01. Januar 2021 wie folgt neu gefasst:
- „§ 6a, § 7 Abs. 10, § 9 Abs. 5 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. Juni 2022.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Doberan, den 15. Januar 2021

Michael Jürgensen
Geschäftsführer
Sana Krankenhaus Bad Doberan GmbH

Lars Grabenkamp
Geschäftsführer
Marburger Bund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Anlage 1

Entgelttabelle

- Gültig ab 1. Januar 2021 -

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Ä1	4.631,00 €	4.893,00 €	5.000,00 €	5.300,00 €	5.660,00 €	5.800,00 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Ä2	5.974,00 €	6.489,00 €	6.875,00 €	7.107,00 €	7.313,00 €	7.519,00 €
Ä3	7.300,00 €	7.550,00 €	7.900,00 €			
Ä4	8.500,00 €	8.750,00 €	9.100,00 €			

Anlage 2

Entgelttabelle

- Gültig ab 1. Juli 2021 -

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Ä1	4.770 €	5.040 €	5.150 €	5.459 €	5.830 €	5.974 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Ä2	6.153 €	6.684 €	7.081 €	7.320 €	7.532 €	7.745 €
Ä3	7.519 €	7.777 €	8.137 €			
Ä4	8.755 €	9.013 €	9.373 €			

Anlage 3**Entgelttabelle**

- Gültig ab 1. Januar 2022 -

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Ä1	4.818 €	5.090 €	5.202 €	5.514 €	5.888 €	6.034 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Ä2	6.215 €	6.751 €	7.152 €	7.393 €	7.608 €	7.822 €
Ä3	7.594 €	7.854 €	8.218 €			
Ä4	8.843 €	9.103 €	9.467 €			